
Infoblatt für Verlage: Fach- und Sachbuch, Studienliteratur, wissenschaftliche und Fachzeitschriften – Verteilung ab 1.1.2019

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG DES VERLAGSANTEILS

a) Verwendung der Musterverlagsvertragsklausel

Verlage haben wie bereits bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Voraussetzung ist allerdings, dass ihnen die von der Literar-Mechana wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Verlagsvertrag vom Autor/von der Autorin auch ausdrücklich eingeräumt worden sind. Dies geschieht durch die Verwendung der Musterverlagsvertragsklausel (enthalten in den §§ 2 (2) und 4 (6) des Musterverlagsvertrags http://www.literaturhaus.at/fileadmin/user_upload/autorInnen/bilder/ig/Muster-Verlagsvertrag_Neufassung.pdf).

b) Garantieerklärung des Verlags und Verlagsmeldung

Verlage erklären jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen, spätestens jedoch bis zum 15.12. gegenüber der Literar-Mechana, ob ihnen für die Publikationen, die im laufenden Jahr erschienen sind, die entsprechenden gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt sind und dass sie zur Rückerstattung bereit sind, wenn festgestellt wird, dass sie für das jeweilige Werk zur Geltendmachung nicht berechtigt sind („Garantieerklärung des Verlags“).

Der Verlag meldet zugleich die im laufenden Jahr erschienenen Fach- und Sachbücher, die Studienliteratur und die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften, unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en, der Gesamtseitenanzahl und der durchschnittlichen Anschlagsanzahl pro Druckseite sowie die von ihm verwendeten ISBN bzw. ISSN.

Meldefähig sind Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals).

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Publikationen möglichst unmittelbar nach dem Erscheinen zu melden, da dadurch potentielle Konfliktfälle mit den Meldungen der Autor/inn/en und der damit verbundene Mehraufwand vermieden werden können.

c) Werkmeldung durch den Autor/die Autorin und Abrechnung des Verlagsanteils

Autor/inn/en- und Verlagsanteile werden nach einheitlichen Kriterien verrechnet. Autor/inn/en melden ab dem 1. September des Erscheinungsjahres.

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert.

Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt (bei Beiträgen in Büchern und Zeitschriften gilt ein Schwellenwert von 40 Normseiten). Autor/in und Verlag werden jedoch vom Vorliegen des Konflikts informiert. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen belegt werden, ob dem Verlag die erforderlichen gesetzlichen Vergütungsansprüche eingeräumt worden sind, erfolgt eine Abrechnung ausschließlich nach Maßgabe der Meldung des Autors /der Autorin.

Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt.

Liegt keine Garantieerklärung des Verlags und/oder keine vollständige Meldung des Verlags vor, gibt ausschließlich die Meldung und Zustimmung des Autors/der Autorin den Ausschlag.

d) Voraussetzungen für eine Werkmeldung

Es werden nur solche Publikationen berücksichtigt, die im Jahr vor der Abrechnung erschienen sind. Sie sind unter Angabe des Titels, der Autor/inn/en, der Gesamtseitenzahl, der Erscheinungsform (Druckfassung / Online / Offline) und der durchschnittlichen Anschlagsanzahl pro Druckseite sowie der ISBN bzw. ISSN zu melden. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.

Jede Publikation kann nur einmalig berücksichtigt werden. Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial kann dabei nicht berücksichtigt werden.

Erscheint ein Werk sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Fassung (Online / Offline) ist es ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren nach Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

e) Werke ohne Autor/inn/enmeldung

Die von Autor/inn/en nicht gemeldeten Werke, die in österreichischen Verlagen erschienen sind, werden bei der Abrechnung an Verlage nur dann berücksichtigt, wenn sie vom Verlag ordnungsgemäß gemeldet worden sind, wobei die Zustimmung der Autor/inn/en zur Auszahlung an den Verlag im Verlagsvertrag erteilt worden sein muss. Dies ist der Literar-Mechana vom Verlag gegebenenfalls zu belegen. Ferner müssen auch alle übrigen Voraussetzungen (insbesondere Entstehen in wissenschaftlichen Bibliotheken in ausreichendem Umfang) erfüllt sein.

Fach- und Sachbücher, Studienliteratur und wissenschaftliche und Fachzeitschriften, die nicht in angemessenem Umfang verbreitet sind (d.h. nicht in drei österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken nachgewiesen sind, wobei Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien nicht zählen), können nur berücksichtigt werden, sofern mittels Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (mindestens 200 in Österreich verkaufte bzw. abgerufene Werkexemplare) verbreitet sind.

f) Meldefristen

Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher sind bis 15.12 des Erscheinungsjahres über das Online-Meldesystem oder als XML-Datei zu melden, wissenschaftliche und Fachzeitschriften bzw. Loseblattwerke bis 28.02. des Folgejahres mittels Meldeformular (Excel-Format).

HINTERGRUND

Entscheidungen des EuGH und des deutschen BGH haben – bei allerdings anderer Rechtslage – auch zu einer gewissen Rechtsunsicherheit in Österreich geführt. Die Literar-Mechana hat die Entwicklungen in Europa zum Anlass genommen und auf freiwilliger Basis die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen, um Verlage weiterhin an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen teilhaben zu lassen. Hierbei war der partnerschaftliche Grundgedanke der Literar-Mechana, die Fortsetzung der bisherigen Wahrnehmungspraxis, die gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen wirksam zu vertreten und ebenso maßgebend wie das allseitige Bedürfnis nach Rechtssicherheit.